Motion für eine Härtefallregelung bei der Eigenmietwertbesteuerung

12.5263.01

Volk und Stände haben die Initiative "sicheres Wohnen im Alter" am 23. September 2012 abgelehnt. Die Initiative hätte Rentnerinnen und Rentnern die Möglichkeit eröffnet, sich gegen die Eigenmietwertsbesteuerung zu entscheiden, was neue Ungerechtigkeiten geschaffen hätte.

Die Motionäre sind der Auffassung, dass trotz anerkannter Mängel dieser Initiative nicht vergessen werden sollte, dass die Eigenmietwertbesteuerung zu ungerechten Resultaten führen kann. Die Besteuerung des Eigenmietwerts als hypothetisches Einkommen trifft vor allem Hauseigentümer mit tiefem Einkommen, zumal wenn ihr Wohneigentum nicht (mehr) durch eine Hypothekarschuld belastet ist und sie entsprechend keine Hypothekarzinsen vom steuerbaren Einkommen abziehen können. Dies ist ungerecht: Wer Verzicht leistet und seine Hypothek (oft auf den Termin der Pensionierung hin) amortisiert, wird dafür durch höhere Steuern bestraft. So werden auch Fehlanreize geschaffen, die zur Überschuldung führen können.

Ungerechtigkeiten in der Besteuerung von Mieter/innen und Wohneigentümer/innen sind nicht vollends beseitigbar. Es ist aber nicht akzeptabel, dass Wohneigentümer durch die Eigenmietwertbesteuerung in finanzielle Schwierigkeiten geraten. So ist es problematisch, wenn sich beispielsweise das steuerbare Netto-Einkommen eines Rentnerehepaars von ansonsten CHF 20'000 pro Jahr (Beispiel: Einkünfte von CHF 60'000, Abzüge von 40'000) verdoppelt, weil die selbstbewohnte und abbezahlte Eigentumswohnung einen Vermögenssteuerwert von einer halben Million Franken aufweist und mit einem Eigenmietwert von zusätzlichen CHF 20'000 (4% des Vermögenssteuerwerts) zu Buche schlägt. Das heutige System der Eigenmietwertbesteuerung mit Abzugsmöglichkeit der Schuldzinsen ist deshalb durch eine Härtefallregelung zu ergänzen:

Die Motionäre schlagen deshalb vor, eine neue Bestimmung ins Steuergesetz aufzunehmen, wonach die Besteuerung des Eigenmietwerts zur Vermeidung von Härtefällen zu begrenzen ist. Als Beispiel mögen diesbezüglich die Regelungen in den Kantonen Luzern und Graubünden dienen, wo der Eigenmietwert den Anteil von 25% (Luzern) resp. 30% (Graubünden) der übrigen Einkünfte nicht überschreiten soll, wobei Härtefälle nur vorliegen, solange gewisse Maximalwerte beim steuerbaren Einkommen sowie Vermögen nicht überschritten werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Steuergesetzes mit einer Härtefallklausel zur Begrenzung der Eigenmietwertbesteuerung vorzulegen:

Der steuerbare Eigenmietwert von selbstbewohntem Wohneigentum ist auf 25% (oder einen anderen vom Regierungsrat vorzuschlagenden Prozentsatz) der übrigen steuerbaren Brutto- Einkünfte zu begrenzen, soweit gewisse durch den Regierungsrat festzulegende Maximalwerte bei steuerbaren Einkünften und Vermögen nicht überschritten werden.

Lukas Engelberger, Remo Gallacchi, Pasqualine Balmelli-Gallacchi, Rolf von Aarburg, Helen Schai-Zigerlig, Markus Lehmann